

**Verfassung der
Calenberg-
Grubenhagenschen
Landschaft**

**Verfassung der
Calenberg-Grubenhagenschen
Landschaft**

vom 3. Juni 1863

**Neudruck nach der Gesetz-Sammlung für das Königreich Hannover,
Jahrgang 1863, S. 279 ff. unter Berücksichtigung der seither
erfolgten Abänderungen.**

Ausgabe 1973

Herausgeber: Calenberg-Grubenhagensche Landschaft

Verantwortlich für den Inhalt: Dr. Walther Lampe, Landsyndikus

Druck: Gödicke GmbH - Hemmingen-Westerfeld - Carl-Zeiss-Straße 24

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Vorwort | 2 |
| Verfassung der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft..... | 3 |
| vom 3.6.1863 | 3 |
| im Nachdruck aus der Gesetzsammlung für das Königreich Hannover, Jahrgang 1863, S. 279 ff. mitsamt den inzwischen eingetretenen Änderungen..... | 3 |
| Geschäftsordnung für die Calenberg-Grubenhagensche Landschaft..... | 15 |
| vom 3. Juni 1863 | 15 |
| abgedruckt in der Gesetz-Sammlung für das Königreich Hannover, Jahrgang 1863 S. 287 ff | 15 |
| Vorlage für eine Änderung der Verfassung der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft | 24 |

Vorwort

Eine Änderung der Verfassung für die Calenberg-Grubenhagensche Landschaft in der Fassung vom 3. Juni 1863 nach Festigung der allgemeinen Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Jahre 1945 vor allem deshalb notwendig, weil für die Vertreter der dritten Curie das Wahlverfahren noch nach den Wahlbezirken der früheren Zeit, und zwar nach den damals vorhandenen Ämtern, und außerdem durch ein Wahlmännersystem erfolgte, für das die Voraussetzungen in der Gegenwart nicht mehr gegeben sind.

Deshalb wurde zu dem genannten Zweck auf Vorschlag des Landsyndikus in der Gesamtausschuß-Sitzung der Landschaft vom 11. April 1962 eine Kommission gebildet, die sich über die Fortführung der Verfassung Gedanken machen sollte. Diese Kommission, die aus den Vorsitzenden der drei Curien bestand – es waren dies damals die Landschaftsräte Frhr. v. Wangenheim/Waake, Stadtkämmerer Dr. Heinke/Hannover und Heinrich Schmidt/Rohrsen – tagte erstmalig am 18. September 1962 und ferner am 5. März 1963, am 4. November 1963 und am 4. April 1964. Die von dieser Kommission erarbeitete Vorlage war sodann Gegenstand von Beratungen des Landtages der Landschaft am 6. Juni 1964. Die Beschlüsse dieser Landtags-Sitzung wurden den Kommissions-Beratungen vom 20. August 1964 und 10. November 1964 zugrunde gelegt und sodann entsprechend in einer Vorlage erneut dem Landtag der Landschaft für seine Sitzung am 27. November 1964 unterbreitet. In dem auf diesem Landtag beschlossenen Wortlaut wurde die Novelle zur Verfassung alsdann ausgefertigt und am 14. Dezember 1964 dem Niedersächsischen Ministerium des Innern zwecks Genehmigung durch die Landesregierung zugeleitet.

Da eine Gesamtgenehmigung zu der Verfassungsnovelle, wie sie vom Landtag beschlossen war, nicht zu erreichen war – dies stellte sich bei ständiger Fühlungnahme mit den zuständigen Instanzen heraus –, beschränkte sich die Calenberg-Grubenhagensche Landschaft auf die Bitte, zunächst den die Wahl zur dritten Curie betreffenden Bestimmungen eine aufsichtliche Genehmigung zu erteilen. Das ist alsdann auch durch Erlaß des Nieders. Ministers des Innern vom 15. Dezember 1967 Nr. III/1 (a) – 321.411 geschehen. Die übrigen Bestimmungen sind vorerst unverändert geblieben. Es dürfte aber von Interesse sein, bei der Fortführung von Erwägungen über die Reform der Verfassung die damalige Vorlage im vollständigen Wortlaut zu kennen. Deshalb wird sie anhangsweise mitsamt der damals dazu gegebenen Begründung veröffentlicht. Da der Text der Verfassung von 1863 im übrigen nicht geändert werden sollte, ist auch die Orthographie von damals beibehalten worden.

Verfassung der Calenberg- Grubenhagenschen Landschaft

vom 3.6.1863

im Nachdruck aus der Gesetzsammlung für das
Königreich Hannover, Jahrgang 1863, S. 279 ff.
mitsamt den inzwischen eingetretenen
Änderungen.

§ 1.

Die Landschaft¹ umfaßt:

- 1) das Fürstenthum Calenberg, einschließlich der Grafschaft Spiegelberg,
- 2) das Fürstenthum Göttingen, einschließlich der damit verbundenen vormals Hessischen Besitzungen,
- 3) das Fürstenthum Grubenhagen, einschließlich des Hannoverschen Eichsfeldes,
- 4) die Grafschaft Hohnstein.

§ 2.

Die Landschaft besteht aus drei Curien.

§ 3.

Die *erste* Curie besteht aus den Standesherrn, der Prälatur und der Ritterschaft.

Anmerrkung ¹: Die Änderung des Namens „Provinziallandschaft“ in den Namen „Landschaft“ ist durch die Verordnung betr. die Provinziallandschaften im Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover vom 22. September 1867 § 2 und Gesetzsammlung für die Kgl. Preussischen Staaten S. 1635/36 erfolgt. Somit ist in dem Neudruck auch überall der Ausdruck „Landschaft“ verwendet worden.

§ 4.

Die *Standesherrn*, Graf Stolberg-Wernigerode und Graf zu Stolberg-Stolberg, können sich durch bevollmächtigte Agnaten ihres Hauses vertreten lassen.

Sind sie minderjährig, so werden sie durch einen ihrer Vormünder vertreten, vorausgesetzt daß dieser zum Mannesstamme der Familie gehört.

§ 5.

Die *Prälatur* besteht aus:

- 1) dem Abt zu Loccum, der die Stimme des Klosters führt, in Sedisvacanzfällen aus einem von dem Kloster Loccum besonders zu bevollmächtigen Mitgliede desselben,
- 2) den beiden General-Superintendenten der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen,
- 3) dem Prorector der Universität Göttingen,
- 4) dem Director der Klostercammer.

§ 6.

Die *Ritterschaft* besteht aus den in dieselbe aufgenommenen stimmführenden Besitzern der immatriculirten Rittergüter in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen einschließlich der damit vereinigten Landestheile, auch die Grafschaft Hohnstein.

Das Stimmrecht der Rittergutsbesitzer richtet sich nach den Bestimmungen der ritterschaftlichen Statuten.

§ 7.

Die *zweite* Curie besteht aus 26 Abgeordneten der nachstehenden Städte:

- 1) Stadt Hannover,
- 2) Stadt Göttingen,
- 3) Stadt Northeim,
- 4) Stadt Einbeck,
- 5) Stadt Osterode,
- 6) Stadt Duderstadt,
- 7) Stadt Hameln,
- 8) Stadt Münden,

- 9) Stadt Münder,
- 10) Stadt Pattensen,
- 11) Stadt Neustadt a/R.,
- 12) Stadt Springe,
- 13) Stadt Wunstorf,
- 14) Stadt Eldagsen,
- 15) Stadt Bodenwerder,
- 16) Stadt Rehburg,
- 17) Stadt Moringen,
- 18) Stadt Uslar,
- 19) Stadt Hardegsen,
- 20) Stadt Dransfeld,
- 21) Stadt Hedemünden,
- 22) Stadt Lauterberg,
- 23) Stadt Barsinghausen,
- 24) Stadt Garbsen,
- 25) Stadt Gehrden,
- 26) Stadt Herzberg,
- 27) Stadt Laatzen,
- 28) Stadt Langenhagen.

Von diesen Städten hat die Stadt Hannover² fünf, die Stadt Göttingen zwei, jede der anderen genannten Städte einen Abgeordneten zu wählen.

§ 8.

Die Abgeordneten der Städte und für Behinderungsfälle die Ersatzmänner derselben werden von den Magistratsmitgliedern aus ihrer Mitte ad dies officil mittels absoluter Stimmenmehrheit erwählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Anmerkung ²: Bei der Stadtwerdung von Linden im Jahre 1885 erhielt Linden durch Landtagsbeschuß nach dem Antrag vom 29. Februar 1888 mit Kgl. Genehmigung vom 16.3.1891 2 Abgeordneten-Sitze – vgl. Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover vom 15. Mai 1891, Stück 20 S. 97/98 –, und nach Vereinigung mit der Stadt Hannover durch Gesetz betr. Erweiterung des Stadtkreises Hannover vom 15.12.1919 – vgl. Preuß. Gesetzessammlung S. 197 – hat die Stadt Hannover nunmehr praktisch 5 Abgeordnete in der II. Curie.

Der zweite und dritte Abgeordnete der Stadt Hannover und der zweite Abgeordnete der Stadt Göttingen sind von den Magistratsmitgliedern und einer gleichen Anzahl von Bürgervorstehern aus der Zahl der handel- und gewerbetreibenden Einwohner dieser Städte zu erwählen. Die Bürgervorsteher, welche an den Wahlen Theil nehmen sollen, werden durch das Loos bestimmt. Im Übrigen kommen die im § 53 der revidirten Städteordnung vom 24. Junius 1858 bestimmten Grundsätze, jedoch mit der Modification zur Anwendung, daß auch hinsichtlich dieser Wahlen bei Stimmgleichheit das Loos entscheidet. Die Wahl geschieht auf Lebenszeit, erlischt jedoch, wenn der Erwählte den Betrieb des Handels oder Gewerbes aufgegeben, oder die Stadt, von welcher er gewählt, *dauernd* verlassen sollte.

§ 9.

Die *dritte* Curie besteht aus den Abgeordneten des ländlichen Grundbesitzes, die nicht bereits in der ersten Curie vertreten sind.³

Anmerkung ³: Die bisherige Fassung des § 9. hatte folgenden Wortlaut:

§ 9.

Die *dritte* Curie besteht aus 21 Vertretern der nicht in der ersten Curie bereits vertretenen Grundbesitzer.

Diese Vertreter werden nach folgenden Wahlbezirken erwählt:

- 1) Amt Calenberg mit dem Gemeinde-Bezirk Marienrode-Neuhof und der Gemeinde Eddinghausen, Amts Gronau 1 Abgeordneter.
- 2) Amt Hameln 1 Abgeordneter.
- 3) Amt Hannover 1 Abgeordneter.
- 4) Amt Lauenstein mit den 4 Calenberg'schen Gemeinden des Amts Alfeld und den Calenberg'schen Gemeinden Banteln, Eime, Sehlde des Amts Gronau 1 Abgeordneter.
- 5) Amt Linden 1 Abgeordneter.
- 6) Amt Neustadt a/R. mit den 4 Calenberg'schen Gemeinden des Amts Ahlden 1 Abgeordneter.
- 7) Amt Polle 1 Abgeordneter.
- 8) Amt Springe 1 Abgeordneter.
- 9) Amt Wennigsen 1 Abgeordneter.
- 10) die Calenberg'schen Gemeinden der Ämter Nienburg und Stolzenau 1 Abgeordneter.
- 11) Amt Göttingen 1 Abgeordneter.
- 12) Amt Münden 1 Abgeordneter.
- 13) Amt Northeim 1 Abgeordneter.
- 14) Amt Reinhausen 1 Abgeordneter.
- 15) Amt Uslar 1 Abgeordneter.
- 16) Amt Einbeck mit Ausschluß des zum Fürstenthume Hildesheim gehörenden Theils 1 Abgeordneter.
- 17) Amt Gieboldehausen 1 Abgeordneter.
- 18) Amt Herzberg 1 Abgeordneter.
- 19) Amt Osterode 1 Abgeordneter.
- 20) Amt Elbingerode 1 Abgeordneter.
- 21) Amt Hohnstein 1 Abgeordneter.

Die Abgeordneten werden aus folgenden Landkreisen entsandt:

- 1) Alfeld (Leine) (für die ehemaligen Galenbergischen Gemeinden
aus den früheren Ämtern Alfeld und Gronau) 1 Abgeordneter.
- 2) Duderstadt1 Abgeordneter.
- 3) Einbeck (ausschließlich des früher zum ehemaligen
Fürstentum Hildesheim gehörenden Teiles).....1 Abgeordneter.
- 4) Göttingen2 Abgeordnete.
- 5) Hameln-Pyrmont3 Abgeordnete.
- 6) Hannover4 Abgeordnete.
- 7) Münden1 Abgeordneter.
- 8) Neustadt am Rübenberge1 Abgeordneter.
- 9) Nienburg (Weser) (für die ehemaligen Gemeinden in den
früheren Ämtern Nienburg und Stolzenau)1 Abgeordneter.
- 10) Northeim2 Abgeordnete.
- 11) Osterode am Harz2 Abgeordnete.
- 12) Springe1
Abgeordneter.
- 13) Amt Elbingerode1
Abgeordneter.
- 14) Amt Hohnstein1
Abgeordneter.

§ 10.

Die Abgeordneten der dritten Curie werden von der Landwirtschaftskammer Hannover vorgeschlagen. Es sind jeweils doppelt so viele Abgeordnete vorzuschlagen, als zu entsenden sind.⁴

Die Landkreise bestimmen die Abgeordneten und ihre Vertreter aus der Zahl der Vorgeschlagenen nach ihrem Verfassungsrecht.⁵

§ 11.

Zu Abgeordneten der III. Curie sind nur diejenigen Grundbesitzer wählbar, deren Grundbesitz in der Höferolle gemäß Höferecht eingetragen oder eintragungsfähig ist, die in ländlichen Gemeinden wohnen und die Wählbarkeit zum Kreistag besitzen.

Die Wahl der Abgeordneten erfolgt auf Dauer von 6 Jahren.

Wenn jedoch im Wahlbezirke nicht wenigstens 30, im Amte Elbingerode nicht wenigstens 20 Grundbesitzer vorhanden sind, welche dem Erfordernisse sub. 2 genügen, so steht die Wahl unter denjenigen 30 beziehungsweise 20 Grundbesitzern des Bezirks frei,

Anmerkung ⁴: Die bisherige Fassung des § 10. hatte folgenden Wortlaut:

§ 10.

Die Wahl der Abgeordneten zur dritten Curie geschieht durch Wahlmänner, welche von denjenigen Grundbesitzern der einzelnen Gemeinden des Wahlbezirks – mit Ausschluß jedoch der in der Curie vertretenen amtssässigen Städte –, die auch zur Theilnahme an der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Cammer der allgemeinen Ständeversammlung berechtigt sind, in der Grafschaft Hohnstein von den in der Gemeinde stimmberechtigten Grundbesitzern, mit absoluter Stimmenmehrheit in der Art zu erwählen sind, daß jede Gemeinde einen Wahlmann stellt.

Zu Wahlmännern können nur Grundbesitzer gewählt werden, welche in dem betreffenden Gemeindebezirke wahlberechtigt sind.

Die Wahlmänner-Wahlen sind in der Regel unter Leitung des Amtes vorzunehmen, jedoch ist dasselbe befugt, die Vögte, die Magistrats-Personen der amtssässigen Städte und Flecken, sowie die Vorsteher und Beigeordneten der Landgemeinden mit der Leitung dieser Wahlen zu beauftragen.

Der geänderte Wortlaut beruht auf Ministerialerlaß vom 15.12.1967. Die §§ 11 und 12 sind von der Anordnung nicht mit erfaßt. Dadurch entsteht eine Inkonsequenz. Ebenso hätte der § 13 aufgehoben werden müssen, wie in der Vorlage (s. Ziffer 3) beantragt war.

Anmerkung ⁵: Die §§ 9. und 10. sind in dem abgeänderten Wortlaut, wie von dem Landtag der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft unter dem 6.6.1964 und 27.11.1964 beschlossen und durch Erlaß des Niedersächsischen Ministers des Innern vom 15.12.1967 – III/1(a) – 321.411 – genehmigt – vgl. Bekanntmachung des Nds. Mdl v. 5.1.1968 – Nieders. Ministerialblatt Ausg. A v. 15.1.1968 Nr. 4 S. 57 – wiedergegeben.

welche die höchste Grundsteuer zahlen und übrigens den Bedingungen unter 1, 3 und 4 entsprechen.

§ 12.

Das Mandat erlischt durch Ablauf der Wahlperiode, Tod, Verzicht oder Wegfall einer der Bedingungen der Wählbarkeit.

Für jeden Abgeordneten ist ein Ersatzmann zu wählen, welcher betreffenden Falls für die noch übrige Zeit der Wahlperiode eintritt.

§ 13.

Die weiteren Anordnungen behuf der Wahlen werden von der Regierung getroffen.

§ 14.

Der Abt zu Loccum ist der Präsident der Landschaft.

Derselbe führt den Vorsitz in der Landschaft und im Ausschusse.

Im Falle der Behinderung oder während einer Sedisvacanz wird derselbe durch den ältesten Landschaftsrat aus der Ritterschaft vertreten.

Die einzelnen Curien angelangend, so gebührt der Vorsitz

- 1) in der ersten Curie dem vorsitzenden ritterschaftlichen Landschaftsrate,
- 2) in der zweiten Curie dem Abgeordneten aus dem Magistrate der Stadt Hannover und in dessen Behinderung dem Abgeordneten aus dem Magistrate der Stadt Göttingen,
- 3) in der dritten Curie wird der Vorsitzende und ein Vertreter desselben jedesmal auf sechs Jahre aus den Mitgliedern gewählt.

Die Wahl bedarf der Bestätigung des Königs.

§ 15.

Es besteht ein Ausschuss.

§ 16.

Derselbe wird zusammengesetzt aus 12 Mitgliedern und zwar

- 1) dem Abte des Klosters Loccum,

- 2) den drei Landschaftsräten der Ritterschaft,
- 3) dem Abgeordneten aus dem Magistrate der Stadt Hannover,
- 4) dreien von der Städtecurie aus ihrer Mitte für die Zeit ihres städtischen Amts zu wählenden Mitgliedern, und zwar davon je einen aus den Vertretern der Calenbergschen – ausschließlich Hannover –, Göttingenschen und Grubenhagenschen Städte, letztere mit Duderstadt,
- 5) dem Vorsitzenden der Curie der Grundbesitzer,
- 6) dreien von der Curie der Grundbesitzer aus ihrer Mitte auf sechs Jahre zu wählenden Mitgliedern.

Die gegenwärtigen städtischen Mitglieder des bisherigen engern Ausschusses verbleiben jedoch Ausschußmitglieder für die Dauer ihres Amts, daher erst die Wahl mit dem jedesmaligen Ausscheiden eines solchen Mitgliedes eintritt.

§ 17.

Der Ausschuß hat

- 1) die verfassungsmäßigen Rechte der Landschaft, wenn sie nicht versammelt ist, zu vertreten,
- 2) das Vermögen und die etwaigen Anstalten der Landschaft unter deren Leitung zu verwalten,
- 3) die zur Berathung und Beschlußnahme der Landschaft gelangenden Gegenstände vorzubereiten, vorbehaltlich des Rechts der Landschaft, zu diesem Behufe im einzelnen Falle eine besondere Commission zu beschließen,
- 4) die Beschlüsse der Landschaft auszuführen,
- 5) die Beneficiaten zu den landschaftlichen Freitischen auf der Landes-Universität zu präsentiren,
- 6) in Beziehung auf den Syndicus und die Unterbeamten der Landschaft die Rechte der Dienst- und Bestallungsbehörde auszuüben, auch die Unterbeamten anzunehmen.

§ 18.

Ein ordentlicher Landtag findet alljährlich im Februar statt. Außerdem können auf Beschluß des Ausschusses mit Genehmigung der Regierung außerordentliche Landtage berufen werden.

Die zur Berathung des Landtags verstellten Gegenstände sind der Regierung zeitig zur Kenntniss zu bringen.

Die Landschaft ist sowohl zu den ordentlichen wie zu etwaigen außerordentlichen Landtagen von dem Vorsitzenden durch ein besonderes Ausschreiben zu berufen, welches die zur Berathung kommenden Gegenstände enthalten muß.

§ 19.

Die Regierung ist berechtigt, zu den Verhandlungen des Landtags einen oder mehrere landesherrliche Commissarien abzuordnen.

An Verhandlungen des Ausschusses und der Commissionen können landesherrliche Commissarien nur dann Theil nehmen, wenn sie dazu von der Landschaft, dem Ausschusse oder den Commissionen eingeladen werden.

Die Commissarien haben kein Stimmrecht.

§ 20.

Die Mitglieder der Landschaft haben bei den Abstimmungen nur nach eigener Überzeugung ihre Stimme abzugeben und können durch Instructionen ihrer Wähler nicht gebunden werden.

§ 21.

Jede Äußerung eines Mitgliedes in den Versammlungen über ständische Angelegenheiten soll immer die günstigste Auslegung erhalten.

§ 22.

Ein gerichtliches Verfahren gegen Mitglieder der Landschaft, wegen der von ihnen in den Sitzungen der Landschaft, der Curien, des Ausschusses und der Commissionen gemachten Äußerungen, ist nur dann zulässig, wenn solche hochverrätherischen Inhalts sind, oder eine Beleidigung oder Verläumdung enthalten. In allen übrigen Fällen ist die Landschaft, nach den in der Geschäftsordnung enthaltenen Bestimmungen, der alleinige Richter über die in jenen Sitzungen gemachten Äußerungen ihrer Mitglieder.

§ 23.

Die Landschaft hat alle vorkommenden Gegenstände in ungetrennter Versammlung zu berathen, jedoch nach Curien darüber zu beschließen.

Wird indessen von dem Vorsitzenden einer Curie oder von mindestens einem Drittheil der anwesenden Mitglieder derselben eine nochmalige Berathung in der Curie verlangt, so hat sich die Curie in ihr besonderes Sitzungszimmer zurückzuziehen und dort die Berathung fortzusetzen und die Beschlüsse zu fassen. Andernfalls ist die Abstimmung der Curien unter Mitwirkung der Vorsitzenden derselben von dem Präsidenten der Landschaft in der gemeinsamen Versammlung vorzunehmen.

Durch übereinstimmenden Beschluß *zweier* Curien erfolgt ein Landtagsbeschluß, indessen hat jede Curie das Recht, ihre von dem Beschlusse der beiden anderen Curien abweichende Ansicht sowohl zu den Acten als zur Kenntniss der Regierung zu bringen.

Die Bewilligung und Veranlagung (Repartition) provinzieller Steuern oder Abgaben erfordert jedoch übereinstimmenden Beschluß der *drei* Curien. Vergleiche außerdem § 30.

§ 24.

Die Landschaft ist berechtigt, zur Begutachtung einzelner Gegenstände eine Commission zu ernennen.

§ 25.

Von den Mitgliedern des Ausschusses (§ 16) erhalten:

- 1) der Abt zu Loccum als erster Landrath, die drei Landschaftsräte der Ritterschaft und die vier Mitglieder der städtischen Curie (§ 16, Ziffer 1, 2, 3 und 4) die bisher mit den entsprechenden Stellen des engeren Ausschusses verbundene Besoldung und außerdem Reisekosten nach den für die Mitglieder der allgemeinen Ständeversammlung bestehenden Grundsätzen;
- 2) die Mitglieder aus der dritten Curie (§ 16 Ziffer 5 und 6) Diäten à 3 Gulden, auch für die Reisetage, und Reisekosten wie ad 1 für die Versammlungen des Ausschusses.

§ 26.

Die *nicht* am Orte wohnenden Mitglieder landschaftlicher Commissionen (§ 24), sofern dieselben, während der Landtag nicht versammelt ist, Sitzungen halten,

empfangen Diäten und Reisekosten nach den im vorigen Paragraphen Ziffer 2 angegebenen Sätzen, jedoch nur in dem Falle, wenn sie mit Genehmigung der Regierung versammelt sind.

Unter gleichen Voraussetzungen sollen auch die am Orte wohnenden Mitglieder landschaftlicher Commissionen Diäten à 1½ rth erhalten.

§ 27.

Die in den vorstehenden Paragraphen erwähnten Ausgaben werden, sofern sie nicht aus der Landescasse erfolgen, von der Provinz aufgebracht nach den darüber zwischen der Königlichen Regierung und der Landschaft näher festzustellenden Grundsätzen.

Dasselbe gilt von der Besoldung des Landsyndicus und der landschaftlichen Unterbeamten und von den sonstigen allgemeinen Ausgaben (Bürekosten etc.) der Landschaft.

§ 28.

Die Mitglieder der *zweiten* Curie empfangen für die Beiwohnung der Landtage Diäten à 3 rth und Reisekosten nach den für die Mitglieder der allgemeinen Ständeversammlung bestehenden Grundsätzen aus der Cämmereicasse.

Gleiche Diäten und Reisekosten beziehen die Mitglieder der *dritten* Curie von den betreffenden Wahlbezirken, mit Ausschluß jedoch der in dem betreffenden Wahlbezirke belegenen, in der zweiten Curie vertretenen Städte, sowie der Ritter- und Domanial- und Klostergüter. Die Art und Weise der Aufbringung dieser Kosten ist für jeden Wahlbezirk nach Anhörung der Amtsversammlung durch die Regierung zu bestimmen.

§ 29.

Die Geschäftsordnung der Landschaft wird im Einverständnis mit der letztern festgelegt.

§ 30.

Abänderungen dieser Verfassung können nur unter Zustimmung der Landschaft und Sanction des Königs beschlossen werden.

Ein landschaftlicher Beschluß, durch welchen die Verfassung geändert werden soll, muß auf zwei nach einander folgenden Landtagen, die wenigstens um drei Monate

auseinander liegen müssen, und zwar mit Übereinstimmung aller drei Curien angenommen sein.

§ 31.

In Beziehung auf die Mitbenutzung des landschaftlichen Hauses und der Dienste der landschaftlichen Beamten verbleiben der Ritterschaft ihre bisherigen Rechte.

§ 32.

Alle den vorstehenden Bestimmungen widerstreitenden Einrichtungen in der Verfassung dieser Landschaft sind aufgehoben.

Jedoch bleibt die bisherige Einrichtung der Landschaft so lange, bis dieselbe in der durch dieses Gesetz angeordneten veränderten Zusammensetzung mit Eröffnung des ersten Landtages constituirt sein wird, fortbestehen; sowie ferner auch die bisherigen Ausschüsse so lange in Wirksamkeit bleiben, bis der im § 16 dieses Gesetzes bestimmte Ausschuß bestellt sein wird.⁶

Anmerkung ⁶: Dieses Gesetz trägt die Unterschrift des Königs und der Mitglieder des Staatsministeriums und ist erlassen unter Zustimmung der Calenberg-Grubenhagenschen Provinzial-Landschaft und nach Verhandlung mit den Beteiligten in der Grafschaft Hohnstein.

Geschäftsordnung für die Calenberg-Grubenhagensche Landschaft

vom 3. Juni 1863

**abgedruckt in der Gesetz-Sammlung für das
Königreich Hannover, Jahrgang 1863 S. 287 ff**

Im Anschluss an den § 29 des Gesetzes vom heutigen Tage, die Verfassung der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft betreffend, erlassen Wir für diese Landschaft unter verfassungsmäßiger Mitwirkung derselben hierdurch die nachfolgende Geschäftsordnung:

§ 1.

Der Präsident der Landschaft beruft die Landschaft und schließt die Versammlung.

Wird von der Regierung die Berufung der Landschaft für erforderlich erachtet, so ist der Präsident verpflichtet, der desfallsigen Aufforderung zu entsprechen.

Die Regierung hat die Befugnis, den Landtag nach achttägigem Zusammensein zu vertagen.

§ 2.

Die Landschaft wird durch ein Ausschreiben des Präsidenten berufen. Das Ausschreiben muß alle zur Berathung kommenden Gegenstände enthalten (vergl. jedoch § 4 No. 2).

§ 3.

Das Ausschreiben ist gleichfalls der Königlichen Regierung mitzutheilen.

§ 4.

Nur die im Ausschreiben enthaltenen Gegenstände können in der Landschaft zur Beschlußnahme kommen, ausgenommen:

- 1) Regierungsvorlagen, welche etwa erst nach dem Erlasse des Ausschreibens eingegangen sind;
- 2) solche Gegenstände, welche zur Zeit des Erlasses des Ausschreibens noch nicht vorlagen und vom Ausschusse als zur Berathung auf dem Landtage geeignet vorgeschlagen werden;
- 3) selbständige Anträge (siehe § 26), welche im Anfange der ersten Sitzung dem Präsidium schriftlich überreicht sind, falls alle drei Curien solches beschließen.

Alle nicht im Ausschreiben bezeichneten Gegenstände sind sofort nach Eröffnung der Versammlung den Anwesenden zur Kenntniß zu bringen und dürfen erst nach Erledigung sämtlicher im Ausschreiben aufgeführten Gegenstände, keinen Falls am ersten Tage der Versammlung zur Berathung gelangen.

Auch von den nach dem Erlasse des Ausschreibens durch den Ausschuß zur Berathung verstellten Gegenständen ist der Königlichen Regierung sobald als thunlich Nachricht zu geben.

Das Ausschreiben ist spätestens drei Wochen vor der Eröffnung des Landtags den Mitgliedern der Landschaft, soweit sie im Königreiche wohnen, zuzusenden.

Wohnen einzelne Mitglieder außerhalb des Königreichs, so haben sie einen in der Provinz Wohnenden zur Empfangnahme der Ausschreiben zu bezeichnen.

§ 5.

Die Mitglieder des Ausschusses sind verpflichtet, zu dem Landtage und zu den Versammlungen des Ausschusses zu erscheinen, und dürfen ohne besondere, dem Präsidenten mitzutheilende Gründe nicht wegbleiben.

§ 6.

Jede Curie hat die Legitimation ihrer Mitglieder zu prüfen.

Das Ergebnis der Prüfung in den Curien ist von dem Vorsitzenden der Curie dem Präsidenten der Landschaft behuf der Benachrichtigung der letztern anzuzeigen.

Zu gleichem Zwecke sind auch sonstige in den einzelnen Curien vorkommenden Personalveränderungen von dem Vorsitzenden der Curie dem Präsidenten der Landschaft mitzutheilen.

§ 7.

Die Protocolle über die Wahlen des zweiten und dritten Abgeordneten der Stadt Hannover und des zweiten Abgeordneten der Stadt Göttingen, sowie über die Wahlen der Mitglieder der dritten Curie sind von der Regierung, auf deren Anordnung und unter deren Aufsicht diese Wahlen vorzunehmen sind, und welche für Abstellung von Mängeln der Wahlen Sorge zu tragen hat, dem Ausschusse zu übersenden, während es in Beziehung auf die Vollmachten der Abgeordneten aus den Magistraten bei dem bisherigen Verfahren bleibt.

Der Ausschuß hat den Landsyndicus oder ein Ausschußmitglied der betreffenden Curie mit der Relation über jene Wahlen behuf der Legitimationsprüfung in der Curie zu beauftragen.

Bei der ersten Constituirung der dritten Curie und den später wiederkehrenden vollständigen Erneuerungen derselben gelten vorläufig diejenigen Deputirten für legitimirt und haben an der Beschlußnahme über die Legitimation Theil zu nehmen, deren Legitimation von dem Ausschusse (das erste Mal von dem bisherigen engeren Ausschusse) bei einer dieserhalb anzustellenden Vorprüfung für genügend erkannt wird.

§ 8,

Die Landtags-Commissarien werden durch ein Schreiben der Regierung legitimirt.

§ 9.

Sie sind berechtigt, an allen Sitzungen der Landschaft Theil zu nehmen, dagegen an den Sitzungen des Ausschusses, sowie etwaigen Commissionen nur, wenn sie dazu von der Landschaft, dem Ausschusse oder der Commission eingeladen worden sind.

§ 10.

Der Vorsitzende der Landschaft (vergl. § 14 des Gesetzes, die Verfassung der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft betreffend) leitet die Verhandlung und, unter Mitwirkung der Vorsitzenden der Curien, die Abstimmungen derselben, hat die Ordnung

aufrecht zu erhalten, bestimmt den Beginn und Schluß der Sitzung und im Zweifelsfalle die Reihenfolge der Abstimmung über gestellte Anträge.

Er unterschreibt alle Ausfertigungen der Landschaft.

Bei getrennten Curiat-Berathungen und Abstimmungen führen, mit ähnlichen Befugnissen, die Vorsitzenden der Curien (cfr. § 14 ebendasselbst) das Directorium.

§ 11.

Der Landsyndicus wird von der Landschaft gewählt, die unteren Officianten der Landschaft werden vom Ausschusse ernannt.

§ 12.

Der Landsyndicus hat in den Sitzungen der Landschaft, des Ausschusses und der Commissionen das Protocoll zu führen, die ihm übertragenen Referate abzustatten, die Beschlüsse auszufertigen, das Productenbuch zu führen, die Registratur und die Canzlei in Ordnung zu halten.

§ 13.

Bei Berathungen und Abstimmungen in den einzelnen Curien führt der Landsyndicus oder ein vom Vorsitzenden der Curie darum ersuchtes Mitglied das Protocoll.

§ 14.

Jedes Mitglied der Landschaft ist berechtigt, die landschaftlichen Acten auf der Registratur einzusehen.

Abschriften von Actenstücken werden nur mit Genehmigung des Präsidenten ertheilt.

§ 15.

Die Landschaft beräth alle vorkommenden Gegenstände in *einer* Versammlung. Die Beschlüsse werden von den einzelnen Curien entweder in *gemeinsamer* Versammlung oder, wenn der Vorsitzende oder ein Drittheil der anwesenden Mitglieder einer Curie eine vorherige Separat-Berathungin der Curie verlangen, in *getrennter* Versammlung gefaßt.

§ 16.

Die Tagesordnung wird vom Ausschusse festgestellt und danach im Landtagsausschreiben bestimmt (vergl. jedoch § 4).

Eine Abweichung von der im Ausschreiben bestimmten Reihenfolge kann jedoch von der Versammlung beschlossen werden.

§ 17.

Der Vorsitzende in der Landschaft wie in den einzelnen Curien hat auf Ordnung zu halten, Störungen durch Verlassen der Sitze, durch Umhergehen, durch Privatgespräche, durch Äußerungen des Beifalls, des Mißfallens nicht zu dulden.

Wer eine desfallsige Bemerkung des Vorsitzenden unbeachtet läßt oder gar die der Versammlung, dem Präsidenten oder einzelnen Mitgliedern schuldige Rücksicht verletzt, ist vom Präsidenten zur Ordnung zu verweisen.

§ 18.

Jedes Mitglied, welches über einen Gegenstand sprechen will, redet stehend. Sprechen gleichzeitig mehrere, so hat der Präsident demjenigen das Wort zu ertheilen, dessen Anrede er zuerst vernommen hat.

§ 19.

Niemand darf einen Redenden unterbrechen, außer um kurz eine Thatsache zu berichtigen. Der Präsident hat Abschweifungen vom Gegenstande zu verhindern und kann, wenn eine desfallsige Aufforderung unbeachtet bleibt, dem Redenden das Wort entziehen.

§ 20.

Der Vorsitzende stellt nach der Tagesordnung die Gegenstände zur Berathung, schließt dieselbe, kündigt die abzustimmenden Fragen und deren Reihenfolge an, und läßt darüber die Curien nach einander durch Aufstehen und Sitzenbleiben abstimmen.

Die Fragen sind dabei in solcher Fassung zu stellen, daß darüber mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann.

Ist die Mehrheit zweifelhaft, so muß eine Zählung durch den Vorsitzenden der Landschaft, den Vorsitzenden der betreffenden Curie und den Landsyndicus, und bei

Abstimmungen in getrennten Curien durch die Vorsitzenden in jeder Curie und durch ein von denselben darum ersuchtes Mitglied geschehen.

§ 21.

Die Curien sind beschlußfähig, wenn in der ersten Curie zwanzig Mitglieder, in den beiden anderen Curien je ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Zur Fassung von Beschlüssen, welche nur durch Übereinstimmung aller drei Curien gültig werden, ist jedoch in einer ersten Curie die Anwesenheit von dreißig Mitgliedern, in den beiden anderen Curien von je der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

§ 22.

Eine namentliche Abstimmung in einzelnen Curien findet statt, wenn solche von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Curie beschlossen wird.

§ 23.

Abgesehen von denjenigen Fällen, in welchen verfassungsmäßig ein übereinstimmender Beschluß aller drei Curien erforderlich ist, ergibt ein übereinstimmender Beschluß zweier Curien einen Landtagsbeschluß.

Ist die erforderliche Übereinstimmung in den Beschlüssen der Curien nicht erreicht, so hat zunächst der Ausschuß eine Vereinigung zu versuchen und seine desfallsigen Vermittlungsvorschläge in der Landschaft zur Abstimmung zu bringen.

Erfolgt auch dann nicht die erforderliche Übereinstimmung in dem Beschlusse zweier oder resp. aller drei Curien, so sind die abweichenden Beschlüsse der Regierung unter Darlegung der Motive mitzutheilen.

§ 24.

Bei Wahlen wird in den einzelnen Curien mit verschlossenen Stimmzetteln abgestimmt. Absolute Stimmenmehrheit ist erforderlich; nur bei Wahlen zu Commissionen entscheidet relative Stimmenmehrheit.

Ergiebt sich beim ersten Wahlgange nicht sofort absolute Mehrheit, so muß die Wahl so oft wiederholt werden, bis absolute Mehrheit sich ergiebt.

Es sind nur diejenigen bei ferneren Wahlgängen wahlfähig, welche bei der ersten Wahl Stimmen gehabt haben und bei jedem ferneren Wahlgange scheidet der aus,

auf welchen die wenigsten Stimmen gefallen sind. Vertheilen sich die Stimmen auf zwei, so entscheidet das Loos.

Bei Wahlen der ganzen Landschaft wird nach den vorstehenden Grundsätzen nach Curien abgestimmt und derjenige ist als gewählt anzusehen, für welchen sich zwei Curien entschieden haben.

Fällt die Wahl jeder Curie auf einen Besonderen, so entscheidet nach absoluter Stimmenmehrheit der Ausschuß unter den drei Gewählten und, sollte hier Stimmengleichheit eintreten, das Loos.

Bei Präsentationen zum Königlichen Ober-Appellationsgerichte findet jedoch unter den Curien eine *abwechselnde* Wahl statt, so daß zur *ersten* Vacanz von der ersten Curie, zur *zweiten* von der zweiten Curie und zur *dritten* Vacanz von der dritten Curie nach den im Eingange dieses § 24 bestimmten Grundsätzen gewählt wird.

Vertheilen sich die Stimmen bei eintretender Stimmengleichheit auf nur zwei, so entscheidet der Ausschuß nach absoluter Stimmenmehrheit unter den beiden Gewählten. Wenn aber auch hier Stimmengleichheit eintreten sollte, so sind beide der Regierung zur Auswahl zu präsentiren.

Die Präsentation geschieht vom Ausschusse.

Bei Wahlen ist auch in der *ersten* Curie nicht nach Zahl der Güter, sondern *viritim* abzustimmen.

§ 25.

In der Regel wird eine Angelegenheit durch eine einmalige Berathung und Abstimmung erledigt; jedoch kann von der Landschaft eine zweimalige Berathung und Beschließung vor dem Beginne der ersten Berathung beschlossen werden.

In allen Fällen, wo zu einem Beschlusse der Landschaft Übereinstimmung der drei Curien erforderlich ist, *muß* eine zweimalige Berathung und Beschlußnahme stattfinden.

§ 26.

Jedes Mitglied kann einen Gegenstand in der Landschaft durch einen Antrag zur Berathung bringen (selbständiger Antrag).

Ein solcher Antrag ist entweder schriftlich beim Präsidenten zeitig einzureichen oder in der Versammlung zu stellen.

Wegen dessen Zulassung zur Berathung finden die Bestimmungen des § 4 Anwendung.

§ 27.

Zu den zur Berathung stehenden Gegenständen kann jedes Mitglied Verbesserungsanträge stellen. Es wird darüber nach der Zeitfolge, in welcher sie gestellt sind, abgestimmt.

Die Vorschläge des Ausschusses oder eine Commission zu irgend einem Gegenstande gelten als die ersten Anträge.

Der Vorschlag einer Regierungsvorlage kommt mit den angenommenen Anträgen zuletzt zur Abstimmung, soweit ein solcher Vorschlag nicht bereits durch die angenommenen Anträge erledigt ist.

Über Gesetzesvorlagen wird am Schlusse im Ganzen abgestimmt.

§ 28.

Anträge zu den zur Berathung stehenden Gegenständen können nur in der gemeinsamen Versammlung aller drei Curien gestellt werden.

§ 29.

Anträge, welche mit einem endgültigen Beschlusse der Landschaft im Widerspruche stehen, darf der Vorsitzende auf demselben Landtage nicht zur Abstimmung bringen.

§ 30.

Die Verhandlungen der Landschaft sind öffentlich, unbeschadet des Rechts der Landschaft die Öffentlichkeit auszuschließen.

Die näheren Bestimmungen über Zulassung der Zuhörer, den Druck der Protocolle und der sonstigen Verhandlungen sind demnächst von der Landschaft zu treffen.

Die Verhandlungen in getrennten Curien sind nicht öffentlich.

Wird ein Gegenstand von der Regierung als vertraulich bezeichnet, so dürfen Zuhörer bei den Verhandlungen nicht gegenwärtig sein und es darf ohne Genehmigung der Regierung weder die Verhandlung noch der Beschluß der Landschaft durch den Druck öffentlich werden.

Über vertraulich behandelte Gegenstände ist ein besonderes Protocoll zu führen.

Die Zuhörer sind den Anordnungen des Präsidenten zur Erhaltung der Ordnung und Ruhe unterworfen.

Sie dürfen die Verhandlungen nicht stören, kein Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens geben.

Wird den Anordnungen des Präsidenten nicht Folge geleistet, so ist derselbe verpflichtet, sofort die Öffentlichkeit aufzuheben und die Entfernung der Zuhörer zu verfügen.⁷

Anmerkung: ⁷ Die Geschäftsordnung, ebenfalls als Gesetz bezeichnet, trägt die Unterschrift des Königs Georg V. und der Mitglieder des Staatsministeriums und ist wie eine Verfassung selbst zu Herrenhausen gegeben.

Vorlage für eine Änderung der Verfassung der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft

Vorwort

Um deutlich werden zu lassen, wie der Neu-Entwurf für die Verfassung gedacht war, wird im folgenden die Vorlage in Abdruck gebracht, wie sie dem Landtag der Landschaft in zwei Sitzungen vorgelegt ist und nach Beschlüssen vom Landtag am 27.11.1964 endgültig gebilligt wurde. In diesem Wortlaut ist die geänderte Verfassung unter dem 14.12.1964 eingereicht, aber nur hinsichtlich der Wahl der Abgeordneten der dritten Curie gebilligt. Zur etwaigen Fortführung von Verfassungs-Erwägungen wird die damalige Vorlage gleichwohl hier im Wortlaut vollständig veröffentlicht.

Die Verfassung der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft wird, wie folgt, abgeändert:

1) Der **§ 1** erhält folgende Fassung:

Die Landschaft umfasst:

- 1) das ehemalige Fürstentum Calenberg einschließlich der Grafschaft Spiegelberg,
- 2) das ehemalige Fürstentum Göttingen einschließlich der damit verbundenen vormals hessischen Besitzungen,
- 3) das ehemalige Fürstentum Grubenhagen einschließlich des Hannoverschen Eichsfeldes,
- 4) die ehemalige Grafschaft Hohnstein.

Begründung:

Die Änderung des Namens „Provinzial-Landschaft“ in „Landschaft“ beruht auf der Verordnung vom 22.9.1867 (Ges. S. für die Preußischen Staaten 1867, S. 1635/6).

2) Der **§ 2** bleibt unverändert.

3) Der **§ 3** erhält folgende Fassung:

Die erste Curie besteht aus den ehemaligen Standesherrn, der Prälatur und der Ritterschaft.

Begründung:

Der Einschub des Wortes „ehemaligen“ vor „Standesherrn“ ergibt sich aus den seit 1863 veränderten Verhältnissen.

4) Der **§ 4** wird – wie folgt – gefaßt:

Die ehemaligen Standesherrn, Fürst zu Stolberg-Wernigerode und Fürst zu Stolberg-Stolberg können sich durch bevollmächtigte Agnaten ihres Hauses vertreten lassen.

Sind sie minderjährig, so sollen sie durch einen Vormund vertreten werden, der zum Mannesstamm der Familie gehört.

Begründung:

Die Änderung geschieht mit Rücksicht auf den Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949.

5) Der **§ 5** erhält folgende Fassung:

Die Prälatur besteht aus:

- 1) dem Abt zu Loccum, der die Stimme des Klosters führt, in Sedisvakanzfällen aus einem von dem Kloster Loccum besonders zu bevollmächtigenden Mitgliede,
- 2) den Landessuperintendenten der Sprengel Hannover, Calenberg-Hoya und Göttingen,
- 3) dem Rektor der Universität Göttingen,
- 4) den Präsidenten der Klosterkammer.

Begründung:

Die Änderungen beruhen

zu Ziffer 2) auf einer veränderten Einteilung der Landeskirche (vgl. Verordnung der Kirchenregierung vom 15.6.1936 – Kirch. Amtsblatt – Seite 65 – in Verbindung mit KABl. 1957, S. 93/94 –),

zu 3) auf der gegenwärtigen Verfassung der Universität,

zu 4) auf allerhöchsten Erlaß vom 2.8.1910 (Preuß. Ges.-Sammlung 1910, S. 258).

6) Der **§ 6** Abs. 1 und Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Ritterschaft wird durch höchstens 31 ihrer stimmberechtigten Mitglieder vertreten. Für jeden Abgeordneten aus der Ritterschaft kann ein Vertreter benannt werden.

Begründung:

Eine Beschränkung der Zahl der Abgeordneten in der ersten Curie erscheint angebracht, um den Landtag nicht an Zahl der Abgeordneten zu groß werden zu lassen und die Abgeordneten in den einzelnen Curien zahlenmäßig einander besser anzupassen. Rechtlich wird dadurch an dem Stimmverhältnis der drei Curien zueinander nichts geändert.

7) Der **§ 7** erhält folgende Fassung:

Die zweite Curie besteht aus den Abgeordneten der nachstehenden Städte:

- 1) Hannover
- 2) Göttingen
- 3) Northeim

- 4) Einbeck
- 5) Osterode am Harz
- 6) Duderstadt
- 7) Hameln
- 8) Münden
- 9) Bad Münder am Deister
- 10) Pattensen
- 11) Neustadt am Rübenberge
- 12) Springe
- 13) Wunstorf
- 14) Eldagsen
- 15) Bodenwerder
- 16) Rehburg
- 17) Moringen
- 18) Uslar
- 19) Hardegsen
- 20) Dransfeld
- 21) Gemeinde Hedemünden
- 22) Herzberg am Harz
- 23) Gehrden
- 24) Misburg
- 25) Langenhagen
- 26) Laatzen
- 27) Garbsen
- 28) Barsinghausen

Von diesen Städten entsendet die Landeshauptstadt Hannover fünf, die Stadt Göttingen drei, die Stadt Hameln zwei, jede der anderen genannten Städte einen Abgeordneten.

Begründung:

Die Zahl der Städte hat sich, nachdem im Jahre 1929 Gehrden und Herzberg Stadt geworden sind, um Misburg, Langenhagen, Laatzen, Garbsen und Barsinghausen dem gefolgt sind, um sieben Städte vermehrt.

Es erschien hinsichtlich der Zahl der Abgeordneten als angebracht, es für Hannover einschließlich Linden bei 5 Abgeordneten zu belassen, im übrigen auf je angefangene Einwohnerzahl von 40.000 Einwohnern einen Abgeordneten zu rechnen.

Die Gesamtzahl der Abgeordneten ist mit Rücksicht auf etwaige Verschiebungen noch offen geblieben.

8) Der **§ 8** enthält folgende Fassung:

Die Abgeordneten der Städte und für Behinderungsfälle ihre Ersatzmänner werden von den Städten grundsätzlich nach ihrem Verfassungsrecht bestimmt.

Die ersten Abgeordneten der Städte Hannover, Göttingen und Hameln müssen leitende Beamte der Städte sein. Die übrigen Abgeordneten können auch Ratsherren oder sonstige zum Rat der Stadt wählbare Bürger sein.

Begründung:

Die Formulierung entspricht Bestimmungen, wie sie auch in anderen Satzungs- bzw. Gesetzesbereichen vorkommen, so z. B. im Schulverwaltungsgesetz.

Mit der am Schluß verwendeten allgemeinen Formel: „zum Rat wählbare Bürger“ wird vor allem in den Fällen, in denen einer Stadt die Entsendung weiterer Abgeordneter zusteht, die Heranziehung aller Volksschichten erreicht.

9) Der **§ 9** enthält folgende Fassung:

Die dritte Curie besteht aus den Abgeordneten des ländlichen Grundbesitzes, die nicht bereits in der ersten Curie vertreten sind.

Diese Abgeordneten werden aus den folgenden Landkreisen entsandt:

- 1) Alfeld..... 1 Abgeordneter.
- 2) Duderstadt1 Abgeordneter.
- 3) Einbeck (ausschließlich des früher zum ehemaligen Fürstentum Hildesheim gehörenden Teiles)1 Abgeordneter.
- 4) Göttingen2 Abgeordnete.
- 5) Hameln-Pyrmont (einschl. der ehem. Calenbergischen Gemeinden aus den früheren Ämtern Alfeld und Gronau).....3 Abgeordnete.
- 6) Hannover4 Abgeordnete.
- 7) Münden1 Abgeordneter.

- 8) Neustadt (einschl. der Calenbergischen Gemeinden aus den früheren Ämtern Ahlden, Nienburg und Stolzenau).....1 Abgeordneter.
- 9) Nienburg1 Abgeordneter.
- 10) Northeim2 Abgeordnete.
- 11) Osterode2 Abgeordnete.
- 12) Springe1 Abgeordneter.
- 13) Amt Elbingerode1 Abgeordneter.
- 14) Amt Hohnstein1 Abgeordneter.

Begründung:

Die veränderte Bezeichnung ergibt sich aus dem Übergang von der früheren Ämtereinteilung zur gegenwärtigen Kreiseinteilung, die sich im wesentlichen reibungslos ergibt.

Der Zahl der Abgeordneten ist die derzeitige Einwohnerzahl zugrunde gelegt, indem auf je angefangene 30.000 Einwohner ein Abgeordneter vorgesehen ist.

Die endgültige Zahl der Abgeordneten ist für den Fall etwaiger Verschiebungen noch offen gehalten.

10) Der **§ 10** erhält folgende Fassung:

Die Abgeordneten der dritten Curie werden von der Landwirtschaftskammer Hannover vorgeschlagen. Es sind jeweils doppelt so viele Abgeordnete vorzuschlagen, als zu entsenden sind.

Die Landkreise bestimmen die Abgeordneten und ihre Vertreter aus der Zahl der Vorgeschlagenen nach ihrem Verfassungsrecht.

Begründung:

Die Wahl der Abgeordneten zur dritten Curie in der bisherigen Form zu bewerkstelligen, ist nicht mehr angängig. Daher ist ein Weg gefunden, der den Charakter der dritten Curie nicht antastet, aber eine Verbindung von der in der Landwirtschaftskammer enthaltenen Vertretung der Landwirtschaft mit den Landkreisen anstrebt.

11) Der **§ 11** enthält folgende Fassung:

Die Entsendung der Abgeordneten aus der Ritterschaft, der zweiten und dritten Curie erfolgt auf die Dauer von 6 Jahren, gerechnet von dem ersten auf die Entsendung folgenden ordentlichen Landtage.

Zu Abgeordneten der dritten Curie können nur solche in der Landwirtschaft tätigen Personen entsandt werden, die in dem zuständigen Kreise ihren Wohnsitz haben.

Begründung:

Die gewählte Fassung gibt die Grundgedanken des bisherigen Wortlautes von § 11 unter Berücksichtigung der veränderten Form der Entsendung wieder.

12) Der **§ 12** wird – wie folgt – gefaßt:

Das Mandat erlischt außer durch Ablauf der vorgesehenen Periode durch Tod, Verzicht oder Fortfall einer der für die Entsendung erforderlichen Eigenschaften.

Ersatzmann für den Abgeordneten in der dritten Curie ist der zweitvorgeschlagene Abgeordnete.

Begründung:

Die veränderte Formulierung entspricht der in den vorhergehenden Paragraphen erkennbaren anderen Art der Entsendung zum Landtag.

13) Der bisherige **§ 13** wird aufgehoben.

Die dadurch bedingte andere Zählweise der Paragraphen wird in Art. II der Vorlage geändert.

Begründung:

Da Wahlen im Sinne der Verfassung von 1863 entfallen, erübrigt sich diese Bestimmung.

14) Der **§ 14** wird **§ 13** und in Abs. 1 S. 2 ff. sowie Abs. 2 Ziffer 1–3 wie folgt gefaßt:

Abs. 1 S. 2): Er führt den Vorsitz im Landschaftstage und im Ausschusse, im Falle der Behinderung oder während einer Sedisvakanz wird er durch den präsidierenden Landschaftsrat aus der Ritterschaft vertreten.

Abs. 2): In den einzelnen Curien gebührt der Vorsitz
Abs. 2 Ziff. 1): in der ersten Curie dem präsidierenden Landschaftsrat,
Abs. 2 Ziff. 2): in der zweiten Curie dem leitenden Beamten der
Landeshauptstadt Hannover und in dessen Verhinderung dem
entsprechenden Beamten der Stadt Göttingen,
Abs. 2 Ziff. 3): in der dritten Curie dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter, der
jedesmal auf 6 Jahre aus dem Kreis der Mitglieder gewählt wird.
Zu Abs. 2 Ziff. 3 als Satz 2):
Bei Wegfall auch des Vertreters werden der Vorsitzende und ein
Vertreter neu für den Rest der Wahlzeit gewählt.

Der bisherige Abs. 5 entfällt.

Begründung:

Die neue Fassung trägt den gegenwärtigen Verhältnissen und Formulierungen
Rechnung.

15) Der bisherige **§ 16** wird **§ 14** und erhält folgende Form:

Der Ausschluß besteht aus 12 Mitgliedern, und zwar:

1. dem Abte des Klosters Loccum,
2. den drei Landschaftsräten der Ritterschaft,
3. dem Wahlbeamten der Landeshauptstadt Hannover,
4. dreien von der zweiten Curie aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern, davon je
einen aus den Calenbergischen – ausschließlich Hannover –, Göttingenschen
und Grubenhagenschen Städten, letztere mit Duderstadt,
5. dem Vorsitzenden der dritten Curie,
6. dreien von der dritten Curie aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern.

Begründung:

Die jetzige Fassung ist den veränderten Begriffen angeglichen.

Der bisherige Abs. 2 kann entfallen, da er nur als Übergangsregelung bei Inkrafttreten
der Verfassung von 1863 gedacht war.

16) Der bisherige **§ 17** wird als **§ 15** in folgender Weise geändert:

In Ziffer 1 tritt anstelle des Begriffes „der Landschaft“ der Begriff „des Landschaftstages“ und „er“ statt „sie“ im Nebensatz, und statt „zu vertreten“ „auszuüben“.

Dasselbe gilt für die Ziffern 3 und 4.

In Ziffer 3 ist das Wort „Behufe“ durch das Wort „Zwecke“ zu ersetzen. In Ziffer 2 entfallen die Worte „unter deren Leitung“.

In Ziffer 5 wird die bisherige Fassung durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Lehrmittelbeihilfen an Studierende mit Wohnsitz im Landschaftsbereich unter besonderer Berücksichtigung der Landesuniversität Göttingen zu vergeben.“

In Ziffer 6 heißt es fortan: „gegenüber dem Syndikus und den sonstigen Dienstkräften der Landschaft die Rechte der Dienst- und Bestallungsbehörde auszuüben, auch die Dienstkräfte anzustellen.“

Begründung:

Die Änderungen sind bedingt durch Klarstellung der Begriffe und Funktionen.

17) Der bisherige **§ 18** wird **§ 16**. In Abs. 3 wird das Wort „Regierung“ durch „Landesregierung“ ersetzt.

Der § 16 enthält in Abs. 1 folgende Fassung:

Ein ordentlicher Landschaftstag findet in der Regel einmal im Jahr statt. Auf Beschluß des Ausschusses können außerordentliche Landschaftstage einberufen werden.

Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2, und die Worte „Landtag“ werden durch „Landschaftstage“ ersetzt.

In den nunmehrigen Abs. 3 (bisher Abs. 2) wird das Wort „Regierung“ durch „Landesregierung“ ergänzt.

Begründung:

Die Änderung zu Abs. 1 beruht auf der Erwägung, für die Abhaltung eines Landschaftstages einen größeren Spielraum zu gewinnen.

18) Der bisherige **§ 19** wird als **§ 17** – wie folgt – gefaßt:

Die Landesregierung ist berechtigt, zu den Verhandlungen einen oder mehrere Vertreter zu entsenden, die an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen. An

Verhandlungen des Ausschusses und der Kommission können Vertreter der Landesregierung ohne Stimmrecht teilnehmen, wenn sie dazu von der Landschaft, dem Ausschusse oder den Kommissionen eingeladen werden.

Begründung:

Die Neufassung ist den seit 1863 veränderten Verhältnissen angepaßt.

19) Der bisherige **§ 20** wird **§ 18** und wie folgt gefaßt:

Es entfallen die Worte „ihrer Wähler“ hinter dem Wort „Instructionen“.

Begründung:

Da die Entsendung der Abgeordneten in verschiedener Form geschieht, ist es ratsam, das Wort „Instructionen“ im einzelnen nicht festzulegen.

20) Der bisherige **§ 21** wird **§ 19**. In ihm wird das Wort „ständische“ durch das Wort „landschaftliche“ geändert.

21) Der bisherige **§ 22** entfällt.

Begründung:

Eine derartige Regelung ist innerhalb der Landschaft gegenwärtig nicht mehr opportun.

22) Der bisherige **§ 23** wird **§ 20** und erhält einige kleine Textänderungen, so in Abs. 2 Zeile 2 statt „der“ ... „derselben“ „ihrer“ anwesend. Mitglieder, in Abs. 3 „Landschaftstagsbeschuß“ statt „Landtagsbeschuß“ und „Landesregierung“ statt „Regierung“.

Der Abs.4 wird – wie folgt – geändert:

Die Festsetzung von Beiträgen erfordert einen übereinstimmenden Beschluß der drei Curien

Begründung zu Abs. 4:

Die Bewilligung provinzieller, d. h. heute auf Landesebene sich beziehender Steuern steht der Landschaft nicht mehr zu, sie ist jedoch gleich anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften ungehindert, Beiträge zu erheben.

23) Der bisherige **§ 24** wird **§ 21** und bleibt unverändert.

24) Die bisherigen **§§ 25, 26** und **28** werden aufgehoben und als **§ 22** durch die nachstehende Bestimmung ersetzt:

Die Abgeordneten erhalten Reisekosten nach den für Landesbeamte geltenden Bestimmungen. Das Nähere regelt der Landschaftstag. Das gleiche gilt für die Mitglieder des Ausschusses und der Kommission.

Begründung:

Der bisherige Inhalt der genannten §§ entspricht nicht mehr der gegenwärtigen Rechts-, Zeit- und Währungslage. Daher war eine Neufassung erforderlich.

25) Der bisherige **§ 29** wird **§ 23** und lautet:

Der Landschaftstag erläßt eine Geschäftsordnung.

Begründung:

Die Neufassung entspricht der gegenwärtigen Verfassungslage.

26) Der bisherige **§ 30** Abs. 1 wird als **§ 24** in folgender Weise geändert:

Abänderungen dieser Verfassung werden vom Landschaftstage beschlossen. Sie bedürfen der Genehmigung der Landesregierung.

Ein Beschluß des Landschaftstages, durch welchen die Verfassung geändert werden soll, muß in zwei Lesungen, und zwar mit Übereinstimmung aller drei Curien angenommen sein.

Die beiden Lesungen sollen mindestens sechs Wochen auseinander liegen.

Begründung:

Die Abänderung ergibt sich aus der seit dem Jahre 1863 unterschiedlichen allgemeinen Verfassungslage.

27) Der bisherige **§ 31** wird **§ 25** und die Eingangsworte „in Beziehung auf die“ werden durch die Worte „Hinsichtlich der“ ersetzt.

28) Der bisherige **§ 32** wird **§ 26** und lautet:
Diese Verfassung tritt mit dem in Kraft.

Begründung:

Der Wortlaut ist gewählt, um deutlich zu machen, daß die bisherige Verfassung nicht etwa als aufgehoben zu gelten habe.

